

Anlage 3 zu Vorlage 127/2023 - Synopse Polizei Verordnung (Änderungen in blau)

Alte PolizeiVO	Änderungen	Begründung
<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b> <b><u>Abspritzen von Fahrzeugen</u></b></p> <p>Das Abspritzen von Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen sind untersagt</p>	<p style="text-align: center;"><b>§8</b> <b><u>Verunreinigung öffentlicher Verkehrsflächen, von Wald-, Feld- oder Radwegen</u></b></p> <p>(1) Das Waschen oder Abspritzen von Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen sind untersagt</p> <p>(2) Steine, Erde, Schutt, Unkraut und Unrat dürfen nicht auf Wald-, Feld- oder Radwege geworfen werden. Bei der Feldbestellung und bei sonstigen Verrichtungen entstandene Verunreinigungen sind unverzüglich zu entfernen</p>	<p>Zur Vermeidung von Verunreinigungen der Wald-, Feld-, und Radwege. Konkretisierung der im Straßengesetz Baden-Württemberg bereits bestehenden Verbote.</p>
<p>Neu</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b> <b><u>Verunreinigung von Grundwasser und Boden</u></b></p> <p>(1) Das Arbeiten an und das Reparieren von Kraftfahrzeugen, mit Ausnahme von unaufschiebbaren Notfallmaßnahmen, der Ölwechsel sowie das Abspritzen oder Waschen von Fahrzeugen mit Reinigungsmitteln sind überall dort untersagt wo Wasser oder Stoffe ins Grundwasser oder in den Boden gelangen können.</p> <p>(2) Bei Notfallmaßnahmen sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um zu verhindern, dass Öl, Treibstoff oder sonstige schädliche Stoffe in das Grundwasser oder in den Boden gelangen können</p>	<p>Zur Vermeidung von Verunreinigungen des Grundwassers und des Bodens. Es erfolgt eine Konkretisierung in der Polizeiverordnung.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 13</b> <b><u>Verunreinigung durch Hunde</u></b></p> <p>Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen oder in fremden Vorgärten verrichtet. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 13</b> <b><u>Verunreinigung durch Tiere</u></b></p> <p>Der Halter oder Führer eines Tieres, insbesondere eines Hundes oder eines Pferdes, hat dafür zu sorgen, dass dieses seine Notdurft nicht auf Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen oder in fremden Vorgärten verrichtet. Dennoch dort abgelegter Kot ist unverzüglich zu beseitigen.</p>	<p>In letzter Zeit haben auch vermehrt Pferde die Feld- und Radwege mit Kot verschmutzt. Durch Erweiterung des Tatbestandes kann dieses Problem gelöst werden.</p>

<p style="text-align: center;"><b>§ 14</b> <b><u>Taubenfütterungsverbot</u></b></p> <p>Tauben dürfen auf öffentlichen Straßen sowie in Grün- und Erholungsanlagen nicht gefüttert</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 14</b> <b><u>Vogelfütterungsverbot</u></b></p> <p>Vögel, insbesondere Tauben, dürfen auf öffentlichen Straßen sowie in Grün- und Erholungsanlagen nicht gefüttert werden.</p>	<p>Vögel, insbesondere Tauben sowie Wasservögel, führen regelmäßig zu Verunreinigungen durch deren Kot. In manchen Fällen sind Anwohner auch durch die Geräusche der Vögel gestört. In der Regel lassen sich Vögel an den Orten nieder, an denen ausreichend Nahrung vorhanden ist. Durch das ergänzende Verbot des Anfütterns bei gleichzeitiger Bußgeldbewehrtheit soll eine u.U. störende Vogelpopulation im Gemeindegebiet vermieden werden.</p>
<p>Neu</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 19</b> <b><u>Feuer im öffentlichen Bereich</u></b></p> <p>(1) Im öffentlichen Bereich ist es untersagt, außerhalb zugelassener und gekennzeichnete Feuerstellen ein Feuer anzuzünden, Feuer oder Glut zu unterhalten oder zu gebrauchen.</p> <p>(2) Wer im öffentlichen Bereich Feuer macht oder Feuer oder Glut unterhält, muss diese überwachen, bis sie vollständig gelöscht sind. Er muss jederzeit in der Lage sein, sie mit eigenen oder an Ort und Stelle für ihn verfügbaren Mittel vollständig zu löschen.</p> <p>(3) Das Anzünden oder Unterhalten von Feuer oder von offenem Licht im Wald oder in einem Abstand von weniger als 100 Meter vom Wald, auch und insbesondere innerhalb eingerichteter und gekennzeichnete Feuerstellen (z.B. Grillplätze), ist auf allen Waldflächen der Gemarkung Hemmingen nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Gemeindeverwaltung erlaubt.</p> <p>(4) Die Vorschriften des Landeswaldgesetzes (LWaldG) bleiben unberührt.</p>	<p>Zur Vermeidung von Verschmutzung durch Asche oder Abfallprodukte und dem Vorbeugen von Gefahrensituation. Es erfolgt eine Konkretisierung des Landeswaldgesetzes. Gleichzeitig soll eine Handhabungsmöglichkeit der Ortspolizei geschaffen werden.</p>